



im Rahmen ihrer Hochschulautonomie eigenständig den Appell unterstützt. Dies kann daher dem Land nicht zugerechnet werden.

Die Hochschulen in Rheinland-Pfalz sind gem. § 6 Abs. 1 HochSchG ihrer Rechtsform nach rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts und damit aus der hierarchischen Struktur der staatlichen Verwaltung ausgegliedert. Zugleich sind sie aber auch staatliche Einrichtungen. Nach § 6 Abs. 2 HochSchG haben sie das Recht der Selbstverwaltung innerhalb der bestehenden Gesetze. Dieses Recht beinhaltet die Befugnis der Hochschulen, Entscheidungen und Maßnahmen im Rahmen ihrer Aufgaben eigenverantwortlich und weisungsfrei zu treffen. Die Auftragsangelegenheiten, also diejenigen Aufgaben der Hochschulen, die der Recht- und Zweckmäßigkeitskontrolle der Landesregierung unterliegen, sind in § 9 Abs. 2 HochSchG abschließend geregelt.

In den Bereich der Selbstverwaltung und Hochschulautonomie gem. § 2 Abs. 9 HochSchG fällt die Aufgabe der Förderung des Wissens- und Technologietransfers, einschließlich Gründungen, und berücksichtigen dabei den wechselseitigen Dialog zwischen Wissenschaft, Wirtschaft und Gesellschaft. Aufgrund ihrer Innovationskraft sind die Hochschulen wichtiger Impulsgeber für regionale Entwicklungen. Allein das Thema Ausgründungen erfordert das intensive Gespräch mit der Kommune und den unterschiedlichen Akteuren in Wirtschaft und Gesellschaft in der Region. Und genau in diesem Feld bewegen sich die Mitglieder der beiden Hochschulleitungen, wenn sie sich wie hier aktiv am Meinungsbildungsprozess beteiligen. Sofern es hierbei nicht zu Rechtsverstößen kommt, hat die Landesregierung keinen Anlass hier rechtsaufsichtlich einzugreifen. Im Gegenteil, die Landesregierung begrüßt es, wenn sich die Hochschulen aktiv beteiligen.

Informationen zu Fragen 7, 11 und 12 liegen nicht dem Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit nicht vor.

Bei den Fragen 14 und 15 bitten Sie um Rechtsauskünfte, die nicht von der Transparenzpflicht gemäß § 4 Abs. 2 Satz 1 LTranspG umfasst sind. Im Übrigen verweise ich hierzu auf die obigen Ausführungen.



Ich weise Sie auf § 19 Abs. 2 LTranspG hin. Danach besteht die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit anzurufen, wenn Sie Ihr Recht auf Informationszugang nach dem Landestransparenzgesetz als verletzt ansehen.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit einzulegen. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit, Mittlere Bleiche 61, 55116 Mainz oder in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes erhoben werden.